



Amtsgericht Brühl

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

[REDACTED] gegen **[REDACTED]** vertreten d.d. Geschäftsführer
wird im selbständigen Beweisverfahren gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. In welchem Gesundheitszustand befand sich die Antragstellerin vor dem Unfallereignis vom 19.8.2023? – Insbesondere:
 - a. In welchem gesundheitlichen Zustand befand sich die Antragstellerin aufgrund des Bandscheibenvorfalls am 13.6.2023?
 - b. Wie haben sich die nach dem 13.6.2023 eingeleiteten Therapiemaßnahmen auf den gesundheitlichen Zustand bis zum Zeitpunkt des Unfallereignisses vom 19.8.2023 ausgewirkt?
 - c. Konnte man die Behandlung des Bandscheibenvorfalls vom 13.6.2023 zum Zeitpunkt des Unfallereignisses vom 19.8.2023 als abgeschlossen betrachten?
 - d. Falls nicht: War der Bandscheibenvorfall vom 13.6.2023 zum Zeitpunkt des 19.8.2023 bereits deutlich gebessert?
 - e. Wie hätte sich der weitere Heilungsverlauf des Bandscheibenvorfalls vom 13.6.2023 ohne das Unfallereignis vom 19.8.2023 entwickelt?
2. In welchem Gesundheitszustand befindet sich die Antragstellerin in Bezug auf ihre Wirbelsäule heute?
 - a. Wie ist der aktuelle Zustand ihrer Wirbelsäule?

- b. Welche kausalen Beschwerden gehen aktuell mit diesem einher?
 - c. Welche Beeinträchtigungen folgen hieraus für den Alltag der Antragstellerin?
 - d. Inwieweit sind ihre gesundheitlichen Beschwerden und Beeinträchtigungen kausal auf das Unfallereignis vom 19.8.2023 zurückzuführen?
3. Welche Therapiemaßnahmen sind zu welchen Kosten ggf. erforderlich, um den pathologischen Zustand an der Wirbelsäule der Antragstellerin nach dem Unfallereignis vom 19.8.2023 zu therapieren?

Um Vorschlag eines geeigneten Sachverständigen soll die Ärztekammer gebeten werden.

Der Sachverständige wird nur beauftragt, wenn die antragstellende Partei einen Auslagenvorschuss in Höhe von 2.000,00 Euro bei der Zahlstelle Brühl einzahlt.

Eine Erhöhung des Vorschusses bleibt vorbehalten.

Brühl, 05.04.2024

Amtsgericht

Schneider

Richterin